

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 18.09.2025

Zu TOP: 7.13

Werbeflächen an Bauzäunen

Einreicherin: Nicole Lastovka, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: kAF 0101/2025

Anfrage:

1. Wer ist für die Genehmigung dieser Werbeflächen zuständig?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist derartige Werbung zulässig und wer entscheidet diese Kriterien?
3. Werden durch das Aufstellen der Werbung Einnahmen für die Hansestadt generiert?

Herr Dr. Raith beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

Zuerst stellte er allgemein die Rechtslage dar.

Grundsätzlich handelt es sich bei Werbeanlagen um eine eigenständige, genehmigungspflichtige Nutzung. Dabei ist zwischen Werbung mit Bezug zur Stätte der Leistung und solcher ohne einen solchen Bezug zu unterscheiden. Erstere ist als Nebenanlage der Hauptnutzung in der Regel genehmigungsfähig, während letztere als nicht störender Gewerbebetrieb nur in Misch- bzw. Gewerbegebieten regulär genehmigungsfähig ist.

Von diesen strengen Regeln ausgenommen sind die in § 61 Abs. 1 Nr. 12 LBauO M-V als verfahrensfrei definierten folgende innerörtlichen Werbeanlagen:

- a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 qm
- b) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden

zu 1.:

Verfahrensfreie Werbeanlagen für Veranstaltungen (d.h. befristete Anbringung) auf öffentlichen Flächen genehmigt die Abteilung 60.5 des Amtes für Planung und Bau als Sondernutzung.

Bei verfahrensfreien Werbeanlagen an privaten Bauzäunen gibt es keinen Vorgang im Amt. Bei Werbung, die den o.g. Kriterien der Verfahrensfreiheit nicht entspricht, schreitet die Bauaufsicht ein, sofern der Vorgang zur Kenntnis gelangt.

zu 2.:

Hinsichtlich der Genehmigung einer Sondernutzung sind zwei gegensätzliche Belange in die Abwägung einzubeziehen: Der Schutz des Ortsbilds (Ablehnung) sowie die Förderung von Veranstaltungen im Interesse der Stadt und damit allgemein die Unterstützung der Altstadt als zentraler, regional ausstrahlender Versorgungsbereich (Zustimmung).

Für dieses Jahr wurde in Abstimmung zwischen Amt 60 und Amt 40 übergangsweise verabredet, dass für Werbebanner auf Bauzäunen für Veranstaltungen keine grellen Farbtöne verwendet werden sollen und dass die Bauzaun-Dreiecke pro Veranstaltung maximal einen Monat aufgestellt werden.

Derzeit laufen weitergehende Abstimmungen, um für nächstes Jahr auch den Kreis der zu bewerbenden Veranstaltungen im Interesse eines abgestimmten Auftritts festzulegen.

zu 3.:

Nennenswerte Einnahmen werden nicht erzielt. Es werden eine Sondernutzungsgebühr von 2,00 EUR pro m²/Woche und eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 33,00 EUR erhoben.

Frau Lastovka erfragt, ob die Sondernutzungen nur für Veranstaltungen gelten oder ob auch Unternehmen Werbeplakate anbringen dürften.

Herr Dr. Raith teilt mit, dass die Freigabe bislang nur für Veranstaltungswerbung erfolgt sei. Der Kreis der Veranstaltungen soll für das kommende Jahr enger definiert und präzisiert werden.

Auf privaten Bauzäunen könne für jede Veranstaltung geworben werden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 01.10.2025